

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und anderer Vorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/856

Berichterstattung: Abg. Sebastian Lechner (CDU)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/856, den Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen aller Ausschussmitglieder mit Ausnahme des Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD, das bei der Abstimmung nicht anwesend war, zustande. Die mitberatenden Ausschüsse für Haushalt und Finanzen sowie für Rechts- und Verfassungsfragen stimmten jeweils mit dem gleichen Ergebnis ab; hier stimmte jeweils auch das Ausschussmitglied der Fraktion der AfD für die Beschlussempfehlung.

Gegenstand des sogleich an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzesentwurfs ist im Wesentlichen die Gewährung von Finanzhilfen des Landes an finanzschwache Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur. Hintergrund ist, dass der Bund dem Land nach Artikel 104 c Satz 1 des Grundgesetzes und Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes aus dem Sondervermögen des Bundes „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ zu dem vorgenannten Zweck Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 288 792 000 Euro gewährt. Durch die in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen sollen vor allem die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Weiterleitung dieser Finanzhilfe durch das Land an die Kommunen geschaffen werden.

Der Gesetzesentwurf war in den Ausschussberatungen unstrittig. Die vom federführenden Ausschuss schriftlich angehörten kommunalen Spitzenverbände haben keine Änderungswünsche vorgebracht.

Den gleichwohl unterbreiteten Änderungsempfehlungen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes):

Zu Nummer 2 (§ 1):

Zu Buchstabe a (Paragrafenüberschrift):

In § 1 Abs. 1 Satz 2 und den nachfolgenden Vorschriften wird durchgängig der Begriff „Investitionspauschale“ verwendet. Dieser sollte dann auch in der Überschrift gewählt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Das in Absatz 2 Nr. 1 genannte Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) ist zwischenzeitlich noch weiter geändert worden, sodass die im Gesetz gegenwärtig enthaltene Fundstellenangabe nicht mehr aktuell ist. Der Ausschuss empfiehlt, - anstelle einer Aktualisierung der Fundstellenangabe - diese gänzlich zu streichen und die Verweisung dadurch dynamisch (auf die jeweils geltende Fassung des NFAG) auszugestalten (so wie es auch in einer Reihe anderer Landesgesetze vorgesehen ist).

Zu Nummer 5 (§ 4):**Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Absatz 3 Satz 1):**

Die Jahreszahl „2018“ kommt in Absatz 3 Satz 1 bisher zwei Mal vor. Da nach Auskunft des Fachministeriums in beiden Fällen künftig die Jahreszahl „2020“ eingesetzt werden soll, ist das Wort „jeweils“ in den Änderungsbefehl einzufügen.

Zu Nummer 6 (§ 5):**Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2):**

Die Empfehlung zum **Einleitungsteil** soll nur der Präzisierung dienen (es handelt sich um die Regelung rechtlicher Anforderungen an die Erklärung, nicht um eine Beschreibung ihres tatsächlichen Inhalts).

In **Nummer 7** kann das entbehrliche Wort „individuellen“ gestrichen werden (in der bisherigen Nummer 3 heißt es „den kommunalen Eigenanteil“; dies wird hinreichend mit der jetzigen Formulierung „des Eigenanteils der Kommune“ aufgefangen).

Zu Buchstabe c (Absatz 2):

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Verwendungsnachweis“ (vgl. hierzu auch § 44 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung [LHO]) hier eher missverständlich sei, weil eine schlichte „Mitteilung“ zum „Nachweis“ einer zweckentsprechenden Mittelverwendung kaum genügen dürfte. Das Fachministerium hat aber erklärt, die hier nur vorgesehenen Angaben der Kommunen genügten, um seitens des Landes den Informationspflichten gegenüber dem Bund nachkommen zu können. Eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung etwa durch den Landesrechnungshof sei dadurch nicht ausgeschlossen, weil Grundlage einer solchen Prüfung nicht der hier geregelte „Verwendungsnachweis“ sei, sondern dafür insbesondere die bei den Kommunen vorzuhaltenden Abrechnungsunterlagen herangezogen würden. Der Ausschuss sieht danach keinen Änderungsbedarf.

Zu Nummer 7 (§ 6):**Zu Buchstabe c (Absatz 2):**

Satz 1 ist nach Ansicht des Ausschusses sprachlich überladen und schwer verständlich. Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung in Anlehnung an § 8 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zu § 9 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) übersichtlicher zu formulieren und dabei auch auf zwei Sätze aufzuteilen.

Zu Nummer 10 (Zweiter Teil):**Zu § 9 (Förderziel, Fördervolumen, Verteilung der Finanzhilfen):****Zu Absatz 1:**

Die Empfehlung hat im Wesentlichen sprachliche Gründe und soll der Präzisierung dienen.

Zu Absatz 2:

In **Nummer 1** sollte entsprechend dem Sprachgebrauch des NFAG und wie in der nachfolgenden Nummer 2 anstelle des Wortes „bezogen“ das Wort „erhalten“ verwendet werden.

Nummer 2 des Entwurfs ist nach Ansicht des Ausschusses unnötig kompliziert formuliert. Es soll hier nur darauf ankommen, ob eine Kommune in den Jahren 2013 bis 2015 mindestens einmal Schlüsselzuweisungen nach § 4 NFAG in einer bestimmten Höhe erhalten hat. Die konkreten Rechtsgrundlagen und Gründe, warum eine Kommune solche Schlüsselzuweisungen erhalten hat, müssen nicht im Gesetz genannt werden, zumal wenn - wie hier - alle in Betracht kommenden Fälle einbezogen werden sollen.

Zu Absatz 3:

Zu **Satz 1** wird zum einen empfohlen, nach dem Wort „Kommunen“ die Worte „im Sinne dieses Gesetzes“ einzufügen, um klarzustellen, dass auch hier nur die in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes genannten Kommunen und nicht alle Kommunen im kommunalverfassungsrechtlichen Sinne gemeint sind.

Zum anderen empfiehlt der Ausschuss ebenfalls zur Klarstellung, entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 3, 1. Alt. der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 KInvFG die Worte „die Schulträger sind“ einzufügen. Die in § 4 Abs. 3 Satz 3, 2. Alt. der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 KInvFG genannte Alternative „oder in denen sich Schulen in sonstiger Trägerschaft befinden“ kommt nach Auskunft des Fachministeriums in Niedersachsen nicht in Betracht.

In **Satz 2** sollte der - bloße - Hinweis auf § 13 Abs. 1 und 4 entfallen, zumal auch in § 1 Abs. 3 kein Hinweis auf die Möglichkeit einer späteren Änderung nach § 4 Abs. 3 enthalten ist und nicht sicher ist, dass die Abweichungen im Laufe des Vollzugs tatsächlich zum Tragen kommen werden.

Zu § 11 (Förderbereich, Fördervoraussetzungen):**Zu Absatz 3:**

Satz 1 sollte sprachlich an die entsprechende, sprachlich richtige Formulierung in § 12 Abs. 2 Satz 1 KInvFG angeglichen werden („Investitionen in *die*“ statt „... in *den*“).

Satz 2 des Entwurfs entspricht mit der Formulierung „..., also beispielsweise auch ...“ zwar § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 KInvFG, sollte jedoch an die im Landesrecht üblichere, auch in Satz 1 verwendete Form (Klammerzusatz, eingeleitet mit „zum Beispiel“) angepasst werden. Dabei kann auf das neben den Worten „zum Beispiel“ funktionslose Wort „auch“ verzichtet werden.

Zu **Satz 3** empfiehlt der Ausschuss, den in Satz 1 nicht verwendeten Begriff der „Betreuungseinrichtung“ an der ersten Stelle durch den Begriff „Einrichtung im Sinne des Satzes 1“ zu präzisieren, auch um dadurch den Regelungszusammenhang zu verdeutlichen (vgl. § 6 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 KInvFG: „einer solchen Einrichtung“), und an der zweiten Stelle zur Vereinheitlichung und Verkürzung durch den Begriff „Einrichtung“ zu ersetzen.

Zu Absatz 4:

Im Einleitungsteil des **Satzes 1** sollten die Worte „der Ersatzbau“ entsprechend § 6 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 KInvFG durch das Wort „sie“ ersetzt werden, weil der Vergleich zwischen der Sanierung und dem Umbau des Bestands einerseits und der Errichtung eines Ersatzbaus andererseits, also zwischen zwei Maßnahmen und nicht zwischen Maßnahmen einerseits und Objekten andererseits erfolgen muss.

In **Nummer 1** kann der Zusatz „Bestands-“ bei dem Wort „Sanierung“ entfallen, weil sich die nachfolgende Wendung „des Bestands“ unzweifelhaft auch auf die Sanierung bezieht. Die Regelung wird so kürzer und entspricht eher der Aufzählung der Maßnahmen in Absatz 3 Satz 1.

Die Einbeziehung des Umbaus des Bestands in den Vergleich wird zwar von § 6 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 KInvFG nicht gefordert, soll aber nach Auskunft des Fachministeriums praktischen Schwierigkeiten vorbeugen, weil die Abgrenzung zwischen Sanierung und Umbau oft nicht genau vorgenommen werden könne. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Im Übrigen sollte hier entsprechend § 6 Abs. 1 und 3 sowie § 9 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 KInvFG auf das eigenständige Prinzip der *Sparsamkeit* abgestellt werden (siehe dazu auch § 7 Abs. 1 LHO). Zwar wird dieses in § 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KInvFG nicht genannt. Jedoch ist die Verwaltungsvereinbarung nach § 16 KInvFG nach § 12 Abs. 4 Satz 2 KInvFG bei der Ausgestaltung des Landesrechts zu beachten und bildet daher letztlich den eigentlichen Maßstab.

Zu Absatz 5:

Zu **Satz 1** empfiehlt der Ausschuss zum einen zur Vereinheitlichung wiederum - anstelle der in § 6 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 KInvFG verwendeten Formulierung „...“, so zum Beispiel ...“ - die Verwendung eines Klammerzusatzes.

In **Satz 2** geht es zu weit, allgemein von „digitalen Anforderungen an Gebäude“ zu sprechen; solche Anforderungen dürften in dieser allgemeinen Form auch gar nicht bestimmbar sein. § 12 Abs. 2 Halbsatz 2 Fall 2 KInvFG und § 6 Abs. 4 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 KInvFG stellen vielmehr auf die digitalen Anforderungen an „Schulgebäude“ ab. Nach dem hier gewählten Aufbau der Norm wäre das allerdings wiederum zu eng. Abzustellen ist hier vielmehr neben Schulgebäuden auch auf *Einrichtungen* im Sinne des Absatzes 3 Satz 1.

Im Übrigen entspricht der Satz zwar § 6 Abs. 4 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 KInvFG, ist aber gleichwohl sprachlich ungenau, weil „Anlagen“ keine „Maßnahmen“ sein können. Der Ausschuss empfiehlt daher, zur sprachlichen Präzisierung die Worte „es sich dabei um ... handelt“ durch die Worte „sie ... zum Gegenstand haben“ zu ersetzen.

Außerdem sollte das Beispiel „Datenleitungen“ zur Vereinheitlichung auch hier in Form eines Klammerzusatzes dargestellt werden (s. o.).

In diesen Klammerzusatz sollte, wie anlässlich der Einbringung des Gesetzentwurfs im federführenden Ausschuss erörtert, zur Klarstellung auch das bisher nur in der Entwurfsbegründung genannte Regelbeispiel „fest installierte Netzwerkkomponenten“ aufgenommen werden.

Ferner sollten in diesen Klammerzusatz auch gleich die in Satz 3 des Entwurfs enthaltenen negativen Regelbeispiele („Möbel“ und „digitale Geräte“) aufgenommen werden.

Satz 3 kann in der Folge entfallen.

Zu dem in **Satz 4** verwendeten Begriff „Gebäude“ siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Satz 2. Auch hier sollte, schon zur Vereinheitlichung, nicht allgemein von „Gebäuden“, sondern von „Schulgebäuden und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1“ gesprochen werden, zumal die Anforderungen an die Barrierefreiheit solcher Gebäude und Einrichtungen andere sein dürften als die - kaum allgemein bestimmbar - Anforderungen an die Barrierefreiheit von „Gebäuden“.

Zu Absatz 7:

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Formulierung „mit der ... Entwicklung ... im Einklang stehen“ wenig aussagekräftig ist und empfiehlt zur Klarstellung und Präzisierung, die Formulierung der Regelung stärker an § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 14 i. V. m. § 4 Abs. 3 KInvFG anzugleichen. Dadurch kommt insbesondere der Aspekt der längerfristigen Nutzbarkeit, auf den die vorgenannten Regelungen wesentlich abstellen, besser zum Ausdruck.

Zu Absatz 8:

Der Ausschuss empfiehlt, in **Satz 1** im Hinblick auf Satz 2 nach dem Wort „Finanzhilfen“ zur Klarstellung die Worte „nach diesem Teil“ einzufügen und **Satz 2** zur Verdeutlichung des Regelungszusammenhangs zwischen den beiden Sätzen sprachlich stärker an Satz 1 anzulehnen.

Zu § 12 (Förderzeitraum):

Die hier im Entwurf vorgesehene (nicht „sprechende“) Verweisung ist nach Auffassung des Ausschusses nicht nur wenig benutzerfreundlich, sondern auch deshalb etwas „unglücklich“, weil § 13 KInvFG - ungeachtet seiner Überschrift - tatsächlich nicht nur den Förderzeitraum regelt, sondern daneben in seinem Absatz 2 Sätze 1 und 2 auch ÖPP-Maßnahmen für förderfähig erklärt und dafür besondere Regelungen trifft. Außerdem wird an der entsprechenden Stelle im (neuen) Ersten Teil des Gesetzes in § 3 Abs. 4 und 5 anstelle einer bloßen Verweisung auf das KInvFG eine eigenständige „sprechende“ Regelung des Förderzeitraums getroffen. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Regelung regelungstechnisch an § 3 Abs. 4 und 5 des Gesetzes anzugleichen, das Gesetz damit zu vereinheitlichen und dabei zugleich die hiesige Regelung inhaltlich zu präzisieren.

Das Fachministerium hält die dazu von ihm vorgeschlagene, vom Ausschuss übernommene Formulierung für fachlich richtig und ausreichend.

Zu § 13 (Förderverfahren, Verwendungsnachweis):

Zu Absatz 1:

In **Satz 1** sollte das Wort „Finanzhilfe“ einheitlich im Plural verwendet werden.

Die Empfehlungen des Ausschusses zur Umformulierung der **Sätze 2 bis 4** sollen dazu dienen, die Regelungen genauer und - aus Sicht des Ausschusses - möglichst etwas verständlicher zu fassen. Inhaltliche Änderungen gegenüber dem Entwurf sollen damit nicht verbunden sein.

Die in **Satz 5** des Entwurfs vorgesehene Bekanntgaberegulation erscheint dem Ausschuss regelungstechnisch „unglücklich“, weil sie dazu führen würde, dass die im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Fassung der Anlage 2 bei einer Änderung der Förderhöchstgrenzen in jedem Fall unverändert bliebe (und so einen falschen Rechtsschein erzeugen würde), während die tatsächlich geltenden Förderhöchstgrenzen sich nur aus der Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt ergäben.

Auch weicht der Entwurf hier in gewisser Weise von der in § 4 Abs. 3 gewählten Systematik ab, nach der die dort geregelte Neuverteilung durch Verordnung geregelt und entsprechend bekanntgegeben wird.

Der Ausschuss empfiehlt, in Anlehnung an die in § 38 Abs. 2, § 64 Abs. 1 Satz 5 und § 67 Abs. 4 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes gewählte Systematik eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, nach der das zuständige Ministerium ermächtigt und zugleich verpflichtet wird, die Anlage 2 zum Gesetz durch Verordnung zu ändern. Eine solche gesetzesändernde Verordnung ist zwar eher ein „verfassungsrechtlicher Fremdkörper“, jedoch, wie dargelegt, nicht ohne Vorbild und würde hier bewirken, dass die Anlage 2 als solche stets einheitlich und aktuell gehalten wird.

Zu Absatz 2:

In **Satz 1** sollten zur Angleichung an § 5 Abs. 1 Satz 1 die Worte „durch Verordnung“ und „in elektronischer Form“ gestrichen werden. Die zuletzt genannte Anforderung sollte stattdessen im Interesse einer einheitlichen Gestaltung vor allem der Verordnung entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 3 in der Verordnung nach § 16 geregelt werden. Die Einfügung der Angabe „Abs. 1“ nach der Angabe „§ 16“ ist eine Folgeänderung aus den Empfehlungen zu § 13 Abs. 5 und § 16 (s. u.).

Satz 2 sollte wegen des Sachzusammenhangs und der besseren Verständlichkeit (Absatz 3: „Bei weiteren Abrufen ...“) in einen neuen Satz 1 in Absatz 3 verschoben werden.

Der **Einleitungsteil** des **Satzes 3** sollte an § 5 Abs. 1 Satz 2 angeglichen werden („müssen ... enthalten“ statt nur „enthalten“). Siehe dazu die obige Empfehlung mit der dazugehörigen Erläuterung.

Der Ausschuss empfiehlt, **Nummer 8** stärker an § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 (s. o.) anzugleichen und dadurch auch den Regelungsinhalt etwas zu verdeutlichen. Dabei sollte allerdings nicht auf § 11 Abs. 8 Satz 2 Bezug genommen werden, weil dieser sachlich eher im Zusammenhang mit dem zweiten Teil der Nummer 9 des Entwurfs (nach der Empfehlung des Ausschusses neue Nummer 10; s. u.) steht und gerade einen Fall der zulässigen Doppelförderung (nach beiden Teilen dieses Gesetzes) regelt.

Aus **Nummer 9** des Entwurfs sollte der zweite Teil wegen seiner eigenständigen Bedeutung herausgelöst, in eine **neue Nummer 10** überführt und dort mit der im Entwurf in Nummer 8 mitenthaltenen Bezugnahme auf § 11 Abs. 8 Satz 2 (s. o.) verbunden werden.

Zu Absatz 3:

Der empfohlene neue **Satz 1** entspricht Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs (mit dem nur klarstellenden Zusatz „mit dem Förderantrag“).

Satz 2 ist gegenüber dem Entwurf unverändert.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 weicht ohne erkennbaren Grund von der für die vergleichbare Fallgestaltung nach dem Ersten Teil in § 4 Abs. 3 gewählten Systematik, nach der eine Neuverteilung nicht verbrauchter Mittel gegen Ende des Förderprogramms vom Ministerium durch Verordnung geregelt wird, ab. Die in § 4 Abs. 3 gewählte Systematik ist aber zum einen rechtssicherer und transparenter. Zum anderen ist nicht ersichtlich, welcher Nutzen darin liegen sollte, in dieser Phase der Mittelverteilung die Förderhöchstgrenzen einzelner Kommunen gegebenenfalls noch einmal zu verändern, wenn es doch nur noch darum geht, bestimmte „Zuwendungsreste“ zu verteilen. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Regelung an dieser Stelle zu streichen und eine dem Grunde nach § 4 Abs. 3 entsprechende Regelung in § 16 Abs. 2 zu treffen (s. u.).

Zu Absatz 5:

Statt „elektronisch“ müsste es eigentlich „in elektronischer Form“ heißen. Der Ausschuss empfiehlt allerdings auch hier zur Vereinheitlichung mit den Regelungen des Ersten Teils, diese Anforderung in der Verordnung nach § 16 zu regeln und demzufolge hier zu streichen. Die Regelung lautet dann wie § 5 Abs. 2 (s. o. Nummer 6 Buchst. c; siehe dazu allerdings auch den obigen Hinweis).

Zu § 14 (Rückforderung von Finanzhilfen):**Zu Absatz 1:**

In **Nummer 2** sollten zur Vervollständigung auch die Erklärungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 aufgenommen werden, weil diese nach Einschätzung des Ausschusses einen eigenständigen Erklärungswert haben und es nicht einleuchten würde, wenn diesbezügliche Falschangaben keine Rückzahlungspflicht auslösen würden, eine falsche Versicherung im Förderantrag nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 aber schon.

Zur Überschrift des § 15 (Prüfung durch den Landesrechnungshof):

Die Überschrift sollte der Überschrift der entsprechenden Regelung im Ersten Teil (§ 7 - oben Nummer 8) angeglichen werden.

Zu § 16 (Verordnungsermächtigung):

Siehe zunächst die Empfehlung und die Erläuterung zu § 13 Abs. 4. Die im Entwurf dort vorgesehene Regelung soll hier als neuer Absatz 2 eingefügt werden. Dadurch wird der hier bisher vorgesehene Wortlaut Absatz 1.

Im neuen **Absatz 1** sollten in **Nummer 2** wiederum der Vollständigkeit halber die Erklärungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 aufgenommen und **Nummer 3** an § 4 Abs. 2 Nr. 3 angeglichen werden (zu der Anforderung „in elektronischer Form“ s. o.). Außerdem sollte als neue **Nummer 4** eine - im Entwurf offenbar vergessene - Regelung, die § 4 Abs. 2 Nr. 4 entspricht, aufgenommen werden.

Der neue **Absatz 2** soll dem Grunde nach § 13 Abs. 4 des Entwurfs entsprechen, die dort vorgesehene Regelung aber in eine § 4 Abs. 3 entsprechende Verordnungsermächtigung überführen. Dabei ist es in **Satz 1** nicht erforderlich, die Förderhöchstgrenzen der betroffenen Kommunen zu verändern; vielmehr sollen lediglich voraussichtlich unverbrauchbare Fördermittel - unabhängig von den jeweiligen Förderhöchstgrenzen - neu verteilt werden. Dabei erscheint es dem Ausschuss für das Verständnis des Regelungszusammenhangs hilfreich, den Grund dafür, warum die betreffenden Finanzhilfen ggf. nicht mehr verwendet werden können, nämlich die Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 3 KInvFG, durch einen entsprechenden Klammerzusatz anzugeben. Die Formulierung „sollen im Fall einer Neuverteilung bevorzugt Kommunen zufallen, die“ in **Satz 2** ist § 4 Abs. 3 Satz 2 entlehnt. **Satz 3** enthält nur eine sprachliche Anpassung.

Zu den Nummern 11 (Dritter Teil) und 12 (§ 9):

Der bisherige § 9, der nur regelt, wann das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft getreten ist, ist entbehrlich und kann gestrichen werden. Seine unveränderte Beibehaltung wäre im Übrigen auch eher verwirrend, weil dann an dieser Stelle nicht geregelt würde, wann die vorliegende Änderung in Kraft tritt. Das ist mindestens unübersichtlich, wenn man eine konsolidierte Gesamtfassung des Gesetzes betrachtet. Der Ausschuss empfiehlt daher, von der Einfügung eines neuen Dritten Teils mit § 9 als einzigem Regelungsinhalt abzusehen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes):**Zu Nummer 1 (§ 1):****Zu Buchstabe a (Absatz 1):**

Die empfohlene Umstellung der Wortreihenfolge und die Empfehlung, das Wort „jeweils“ einzufügen, haben rein sprachliche Gründe und sollen auch der Vereinheitlichung im Hinblick auf den vorgesehenen Wortlaut des § 2 Abs. 1 (s. u.) dienen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1):

Die empfohlene Anpassung ist nach Auskunft des Fachministeriums im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Entwurfs (s. u.) erforderlich. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Zu Nummer 2 (§ 2 - neu -):**Zu Absatz 1:**

Die empfohlene Streichung der Worte „zur Verbesserung der Schulinfrastruktur“ und die Empfehlung, das Wort „jeweils“ einzufügen, haben rein sprachliche Gründe und sollen auch der Vereinheitlichung im Hinblick auf den vorgesehenen Wortlaut des § 1 Abs. 1 (s. o.) dienen.

Zu Absatz 2:

Zum einen sollten auch hier der Vollständigkeit halber sowohl in **Satz 1** als auch in **Satz 2** die Erklärungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 NKomInvFöG berücksichtigt werden.

Außerdem müsste die Anforderung „in elektronischer Form“ nach den obigen Empfehlungen zu Artikel 1 des Entwurfs - entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2 - hier in der Verordnung und nicht im Gesetz geregelt werden.

Zu Absatz 3:

Auch hier müsste die Anforderung „in elektronischer Form“ nach den obigen Empfehlungen zu Artikel 1 des Entwurfs - entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 2 - hier in der Verordnung und nicht im Gesetz geregelt werden.

Zu § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 hat der GBD auf Folgendes hingewiesen:

Durch die vorgenannten Regelungen soll von den Verordnungsermächtigungen in § 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 3 NKomInvFöG Gebrauch gemacht werden. Anstelle einer eigenständigen Regelung durch Verordnung wird jedoch lediglich auf Fachverfahren im Internet verwiesen. Eine solche „Delegation“ der Regelungsbefugnis stellt aber genau genommen keine „Regelung durch Verordnung“ dar. Denn Verordnungen eines Ministeriums sind nach Artikel 45 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Bloße (zumal wohl dynamische) Verweisungen auf Fundstellen im Internet genügen dem nicht (anders etwa § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes). Dies ist grundsätzlich ein

rechtliches Problem, weil das an die Stelle des Gesetzgebers tretende Ministerium seine delegierte Normsetzungsbefugnis nicht selbst ausübt, sondern seinerseits auf einen Dritten (hier letztlich die Programmiererin/den Programmierer) überträgt, ohne hierzu durch Gesetz ermächtigt worden zu sein. Im vorliegenden Fall sieht der GBD indes im Ergebnis keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken, weil es lediglich um formale Anforderungen gehe, deren Erfüllung den betroffenen Kommunen keine unzumutbaren Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Der Ausschuss hat dies zur Kenntnis genommen und sieht ebenfalls keinen Änderungsbedarf.

(Verteilt am 15.05.2018)